
Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung)

Änderung vom ...

Entwurf vom 17. Juli 2015

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 18a Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹
über den Natur- und Heimatschutz (NHG),

verordnet:

I

Die Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BAFU» ersetzt.

Art. 1 Bundesinventar

¹ Das Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorinventar) umfasst die im Anhang 1 aufgezählten Objekte. Sie erfüllen gleichzeitig das Erfordernis der besonderen Schönheit von Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung³.

² Die Umschreibung der Objekte ist Bestandteil dieser Verordnung, jedoch Gegenstand einer separaten Veröffentlichung.

Art. 2 Veröffentlichung

¹ Die Umschreibung der Objekte wird nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht (Art. 5 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁴). Sie wird in elektronischer Form⁵ unentgeltlich zugänglich gemacht.

² Das Hochmoorinventar kann unentgeltlich beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) und bei den zuständigen kantonalen Stellen eingesehen werden.

¹ SR 451

² SR 451.32

³ SR 101

⁴ SR 170.512

⁵ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete

II

¹ Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.*

² Anhang 2 wird aufgehoben.

III

Die Änderung des Inventars, einschliesslich der Perimeteranpassungen, kann in elektronischer Form auf der Internetseite des BAFU⁶ eingesehen werden.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin

Die Bundeskanzlerin

* Die Beilage ist nicht Teil der Anhörungsvorlage. Die vorgeschlagenen Inventaränderungen sind via folgenden Link ersichtlich: www.bafu.admin.ch/revision-biop.

⁶ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete